



12/29
(12/30), 3/111

Tsch. Prot. ableg

Kopie an
Bri
SA ✓

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. Juni 1995

NR. 1531

Genehmigung des Schutzzonenplanes und Schutzzonenreglementes für die Quelfassung der "Burstmattquelle" in der Gemeinde Lommiswil und für die 7 Quelfassungen der "Römersmattquellen" in den Gemeinden Bellach und Lommiswil für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bellach.

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Bellach hat zum Schutze ihrer Trinkwasserversorgung im Sinne von Art. 20 Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Art. 27 und 28 Kant. Gewässerschutzverordnung (GSV) Schutzzonen ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in drei Schutzzonenplänen und in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Die zuständigen Kantonalen Fachstellen haben die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement im Sinne von § 15 Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgeprüft und für richtig und zweckmässig befunden.

In der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 1988 wurden nach §§ 15 bis 17 PBG in den Gemeinden Bellach, Selzach und Lommiswil die nachfolgend erwähnten Quell- und Grundwasserschutzzonenpläne und das entsprechende Schutzzonenreglement aufgelegt:

- In der Gemeinde Lommiswil:** Schutzzonenpläne "Burstmattquelle" und "Römersmattquellen" mit dazugehörigem gemeinsamem Schutzzonenreglement
- In der Gemeinde Bellach:** Schutzzonenplan "Römersmattquellen" mit dazugehörigem gemeinsamem Schutzzonenreglement
- In der Gemeinde Selzach:** Schutzzonenplan Grundwasserfassung "Weiher" mit dazugehörigem gemeinsamem Schutzzonenreglement

Für die drei Schutzzonengebiete "Weiher", "Burstmatt" und "Römersmatt" wurde je ein separater Schutzzonenplan und ein gemeinsames Schutzzonenreglement mit identischem Nutzungsbeschränkungskatalog ausgeschieden.

Gegen die Planaufgabe in Selzach wurde eine Einsprache bezüglich der Grundwasserfassung "Weiher" beim Gemeinderat Selzach eingereicht. Der Gemeinderat Selzach wies die Einsprache mit Entscheid vom 23. August 1990 ab. Der Einsprecher rekurrierte daraufhin am 13. September 1990 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Am 12. März 1991 führten Beamte des Bau-Departementes zusammen mit dem Beschwerdeführer, Vertretern der Gemeinden Bellach und Selzach und dem Meliorationsamt eine Beschwerdeverhandlung durch. Daraufhin wies der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Beschwerde mit RRB Nr. 1571 vom 13. Mai 1991 ab und genehmigte einerseits den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Weiher" und andererseits das gemeinsame Schutzzonenreglement; dieses jedoch nur mit Wirkung auf die Grundfassung "Weiher".

In der Zwischenzeit wurde das Verfahren in Bezug auf die "Burstmattquelle" und die "Römersmattquellen" in der Gemeinde Bellach aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Bis dato sind für die einzelnen Schutzzonenpläne und das gemeinsame Schutzzonenreglement demzufolge die folgenden Bewilligungen erfolgt:

"Burstmattquelle":	Schutzzonenplan "Burstmattquelle" und gemeinsames Schutzzonenreglement mit Beschluss des Gemeinderates Lommiswil vom 5. Januar 1989.
"Römersmattquellen":	Schutzzonenplan "Römersmattquelle" und gemeinsames Schutzzonenreglement mit Beschluss des Gemeinderates Lommiswil vom 5. Januar 1989 und des Gemeinderates Bellach vom 24. Oktober 1989.

Grundwasserfassung "Weiher" Schutzzonenplan Grundwasserfassung "Weiher" und gemeinsames Schutzzonenreglement mit Beschluss des Gemeinderates Selzach vom 23. August 1990 und mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn (RRB Nr. 1571 vom 13. Mai 1991).

Somit ist einzig die Schutzzone "Weiher" rechtskräftig; die regierungsrätliche Genehmigung für die Schutzzonenpläne "Burstmattquelle" und "Römersmattquellen" und für das gemeinsame Schutzzonenreglement (in Bezug auf "Burstmatt" und "Römersmatt") steht dagegen noch aus.

Die Schutzzonenakten "Burstmattquelle" und "Römersmattquellen" sind zwischenzeitlich ebenfalls der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

2. Beschluss

2.1 Die Schutzzonenpläne für die "Burstmattquelle" in der Gemeinde Lommiswil und für die "Römersmattquellen" in den beiden Gemeinden Lommiswil und Bellach und das dazugehörige gemeinsame Schutzzonenreglement für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bellach werden genehmigt.

2.2 Die Amtschreiberei Lebern hat die betroffenen Grundstücke festzulegen und die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums in Anwendung von § 61 Ziff. 5 WRG mit dem Vermerk

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

entsprechend anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt gleichzeitig als Anmeldung an die Amtschreiberei Lebern zur Anmerkung im Grundbuch.

2.3 Dieser Regierungsratsbeschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V. mit § 3 Gebührentarif beträgt **Fr. 1070.-**. Sie ist von der Gemeinde Bellach als Inhaberin und Betreiberin der Trinkwasserversorgung innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

2.4. Ziff. 2.1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu publizieren.

Kostenrechnung für die Gemeinde Bellach:

Genehmigungsgebühr: Fr. 1070.- (Kto. 2005.431.00)
zahlbar innert 30 Tagen mit ES

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Amt für Wasserwirtschaft (3) (4/3/10; Da (Registrierung SZ-Akten); CM(M:/SZAUSSCH/RRB/4310RRB.doc) mit 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes "Burstmatt", 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenplanes "Römersmatt" und 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenreglementes mit 2 Berichten *)

Amt für Umweltschutz; mit je 1 gen. Exemplar der Schutzzonenreglementes mit 2 Berichten *)

Amt für Raumplanung mit je 1 gen. Exemplar der Schutzzonenpläne "Burstmatt" und "Römersmatt" und des Schutzzonenreglementes mit 1 Bericht *)

Kantonsforstamt; mit je 2 gen. Exemplaren der Schutzzonenpläne "Burstmatt" und "Römersmatt" und 2 gen. Exemplaren des Schutzzonenreglementes mit 2 Berichten (mit der Bitte um Zustellung an den zuständigen Kreis- und Revierförster *)

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn; mit je 1 gen. Exemplar der Schutzzonenpläne "Burstmatt" und "Römersmatt" und des Schutzzonenreglementes (Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft *)

Kantonschemiker

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4514 Lommiswil, mit je 1 gen. Exemplar der Schutzzonenpläne "Burstmatt und Römersmatt" und des Schutzzonenreglementes mit 1 Bericht *)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes "Burstmatt" und des Schutzzonenreglementes mit 1 Bericht

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach; mit 1 gen. Exemplar der Schutzzonenpläne "Burstmatt" und "Römersmatt" und des Schutzzonenreglementes mit 1 Bericht, **Einschreiben, mit ES** *)

Amtsblatt, Publikationen von Ziffer 2.1. des Dispositiv

*) = je mit der genannten Anzahl der Schutzzonenpläne und des Schutzzonenreglementes; Versand RRB durch Staatskanzlei (exkl. Amtschreiberei Lebern), Versand Schutzzonenakten und Akten Amtschreiberei Lebern (inkl. RRB) durch das Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses

